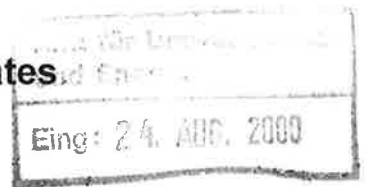


**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**



Nr. 1652

vom 22. August 2000

**Mutation zu den Zonenvorschriften der Gemeinde Oberdorf
Wasserschutzzonen Schlossquellen- Genehmigung.**

Die Gemeindeversammlung Oberdorf hat am 7. Dezember 1998 den Wasserschutzzonenplan für die Schlossquellen sowie das zugehörige Reglement genehmigt. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden Plan und Reglement gemäss § 31 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 8. Januar bis 8. Februar 1999) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist ist eine Einsprache der Gemeinde Waldenburg eingegangen, welche am 27. Juni 2000 zurückgezogen wurde.

Der Gemeinderat Oberdorf unterbreitet mit Schreiben vom 20. Juli 2000 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 bzw. nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

Zweck der Wasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://: 1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Gemeindeversammlung Oberdorf am 7. Dezember 1998 beschlossenen Wasserschutzzonen für die Schlossquellen, bestehend aus einem Plan und einem Reglement (samt Pflegeplan), genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (47/WZ/1) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
 - Kantonales Laboratorium, Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Amt für Raumplanung (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Umweltschutz und Energie (2) (mit 6 genehmigten Plänen und Reglementen)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Schmid', written in a cursive style.